

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Dr. Rudolf Taschner, Wendelin Mölzer,

Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (107 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden (120 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage (107 d.B.) betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 der Regierungsvorlage (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985) hat die Z 8 (§ 24 Abs. 4) zu lauten:

„8. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Nichterfüllung der in den Abs.1 bis 3 angeführten Pflichten stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 € bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.““

2. In Art. 4 der Regierungsvorlage (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985) hat in der Z 10 (§ 27) § 27 Abs. 2 zu lauten:

„(2) In den Fällen des § 11 Abs. 3 beträgt die Frist für die Erhebung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht fünf Tage. Das Bundesverwaltungsgericht hat ab Vorlage solcher Beschwerden binnen vier Wochen zu entscheiden.““

Abis *Lechner* *Ministerpräsident*
Kuss-Segner *H. L. G. J.* *W. M.*

Begründung:**Zu Z 1 (Art. 4 § 24 Abs. 4 SchPflG):**

Ganz grundsätzlich ist an den Schulstandorten ein verantwortungsbewusster Umgang mit Schulpflichtverletzungen vorauszusetzen. Dennoch soll die große Bedeutung, die dem Einsatz sinnvoller pädagogischer Maßnahmen zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen zukommt, bevor eine Anzeige gemäß § 24 Abs. 4 erstattet wird, durch einen Verweis auf § 25 Abs. 2 herausgestrichen werden.

Zu Z 2 (Art. 4 § 27 Abs. 2 SchPflG):

Hier erfolgt die Berichtigung eines redaktionellen Versehens, da gegen einen Bescheid der Schulbehörde kein Widerspruch, sondern ohnehin eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht vorgesehen ist.

